

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Begriffsbestimmung Verbraucher/Unternehmer

1. Verbraucher im Sinne der nachfolgenden Bedingungen ist gemäß § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (nachfolgend „BGB“) jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
2. Unternehmer im Sinne der nachfolgenden Bedingungen ist gemäß § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

II. Geltungsbereich, Kundeninformation

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der F.EE GmbH und den Verbrauchern sowie Unternehmern, die über unseren Online-Shop Waren kaufen. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von uns abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden nicht anerkannt.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beinhalten weiterhin Kundeninformationen nach der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (nachfolgend „BGB-InfoV“).

III. Vertragsschluss

1. Die Angebote auf unserer Website stellen kein uns bindendes Angebot dar; sie stellen eine Aufforderung an den Besteller dar, uns ein verbindliches Angebot zu unterbreiten.
2. Nach Eingabe Ihrer Daten und dem Anklicken des Bestellbuttons geben Sie ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages ab. Die unverzüglich per E-Mail bzw. per Telefax erfolgende Zugangsbestätigung Ihrer Bestellung stellt noch keine Annahme des Kaufangebotes dar.

Wir sind berechtigt, Ihr Angebot innerhalb von 2 Tagen unter Zusendung einer Auftragsbestätigung per E-Mail anzunehmen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt Ihr Angebot als abgelehnt, d.h. Sie sind nicht länger an Ihr Angebot gebunden.
3. Die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehende Sprache ist Deutsch.

IV. Kundeinformation: Speicherung des Bestelltextes

Der Bestelltext mit Angaben zum Artikel wird von uns gespeichert. Der Text ist über „mein Konto“ für Sie zugänglich.

V. Kundeinformation: Korrekturhinweis

Sie können Ihre Eingaben vor Abgabe der Bestellung jederzeit berichtigen. Wir informieren Sie auf dem Weg durch den Bestellprozess über Ihre Korrekturmöglichkeiten.

VI. Rücksendekosten und Wertersatzpflicht im Fall des Widerrufs

1. Sie haben im Fall des Widerrufs die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40,- Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Sie müssen auch nur die regelmäßigen Kosten der Rücksendung tragen. Mehrkosten, die z.B. durch eine Änderung unseres Geschäftssitzes oder durch den von uns gewünschten Einsatz teurer Transportdienste entstehen, gehen zu unseren Lasten.
2. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt.“

VII. Lieferungsvorbehalt und Teillieferung

1. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir ohne unser Verschulden trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages unsererseits den Liefergegenstand nicht erhalten. Wir werden den Besteller unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn wir zurücktreten wollen, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; wir werden dem Besteller im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.
2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

VIII. Gewährleistung

Im Falle einer beanspruchten Gewährleistung ist die gelieferte Ware zum Zwecke der Untersuchung und evtl. Nachbesserung/Nachlieferung an uns zu senden. Die dafür anfallenden Versandkosten werden von uns übernommen. Eine Reparatur vor Ort erfolgt nur gegen Erstattung der dafür anfallenden Arbeits- und Reisezeit, Fahrtkosten (€ 0,55/km) und Kosten für Übernachtung/Frühstück, es sei denn, Sie haben einen Vorortservice für die mangelhafte Ware abgeschlossen.

IX. Untersuchungs- und Rügepflicht von Verbrauchern

1. Für Schäden, die der Liefergegenstand auf dem Transportweg erleidet, haftet das mit dem Transport beauftragte Unternehmen.

Der Besteller ist daher verpflichtet, den Liefergegenstand bei Anlieferung auf äußerlich erkennbare Transportschäden zu untersuchen. Sollte der Besteller bei Anlieferung an dem Liefergegenstand einen äußerlich erkennbaren Schaden feststellen, so hat er die Beschädigung sofort dem Lieferanten zu reklamieren und den Tatbestand in der von beiden Seiten zu unterzeichnenden Empfangsbescheinigung – Frachtbrief, Expressguthkarte, etc. – aufnehmen zu lassen.

Ist die sofortige Reklamation gegenüber dem Lieferanten nicht möglich oder zeigen sich nach Anlieferung erst beim Auspacken, trotz unbeschädigter Verpackung, offensichtliche Schäden am Liefergegenstand, so ist der Besteller verpflichtet, uns diese unverzüglich nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Besteller möglich zu beschreiben.

Diese Regelungen stellen noch keine Ausschlussfrist für Mängelrechte des Bestellers dar.

2. Mängelrechte des Bestellers sind jedoch ausgeschlossen, wenn uns der Besteller offensichtliche Mängel am Liefergegenstand nicht innerhalb von 2 Wochen ab Lieferung schriftlich anzeigt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

X. Untersuchungs- und Rügepflicht von Unternehmern

1. Für Schäden, die der Liefergegenstand auf dem Transportweg erleidet, haftet das mit dem Transport beauftragte Unternehmen.

- a. Der Besteller ist daher verpflichtet, den Liefergegenstand bei Anlieferung auf äußerlich erkennbare Transportschäden zu untersuchen. Sollte der Besteller bei Anlieferung an dem Liefergegenstand einen äußerlich erkennbaren Schaden feststellen, so hat er die Beschädigung sofort dem Lieferanten zu reklamieren und den Tatbestand in der von beiden Seiten zu unterzeichnenden Empfangsbescheinigung – Frachtbrief, Expressguthkarte, etc. – aufnehmen zu lassen.

- b. Ist der Besteller Unternehmer und unterlässt er diese Pflichten, so gilt der Liefergegenstand uns gegenüber als genehmigt. Es obliegt dann dem Besteller evtl. Haftungsansprüche gegen das mit dem Transport beauftragte Unternehmen durchzusetzen. Zu diesem Zweck werden dem Besteller auf sein Verlangen evtl. Haftungsansprüche von uns an ihn abgetreten.

2. Ist der Besteller Unternehmer gelten darüber hinaus im Sinne von § 377 HGB folgende Untersuchungs- und Rügepflichten:

- a. Der Besteller hat den Liefergegenstand unverzüglich nach der Ablieferung durch uns, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

- b. Unterlässt der Unternehmer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, er bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- c. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die schriftliche Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- d. Zur Erhaltung der Rechte des Bestellers genügt die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Anzeige.
- e. Haben wir den Mangel arglistig verschwiegen, so können wir uns auf die vorherigen Bestimmungen nicht berufen.

XI. Verjährungsverkürzung

- 1. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr.
- 2. Die Verjährungsfrist nach Ziffer 1 gilt auch für sonstige Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen uns, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.
- 3. Ist der Besteller Unternehmer, beträgt die Verjährungsfrist auch für sonstige Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Kaufsache ein Jahr.
- 4. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten mit folgender Maßgabe:
 - a. Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes;
 - b. Die Verjährungsfristen der Ziffern 1 und 3 gelten im Übrigen auch nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Haben wir einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der in Ziffern 1 und 3 genannten Fristen die anwendbaren Fristen des § 438 Absatz 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) bzw. Nr. 3 (sonstige Sachen) unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß § 438 Absatz 3 BGB, soweit kein anderer Ausnahmefall nach dieser Ziffer 4 vorliegt.
 - c. Die Verjährungsfristen der Ziffern 1 und 3 gelten zudem nicht, soweit der Liefergegenstand ein Bauwerk ist oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht oder soweit es um das dingliche Recht eines Dritten geht, auf Grund dessen die Herausgabe des Liefergegenstandes verlangt werden kann.
 - d. Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche des Weiteren nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung einer Kardinalpflicht. Der Begriff der Kardinalpflicht wird entweder zur Kennzeichnung einer konkret beschriebenen, die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden, wesentlichen Pflichtverletzung gebraucht oder abstrakt erläutert als Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen

darf. Dazu gehört insbesondere die Pflicht, dem Besteller die Kaufsache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben und Eigentum daran zu verschaffen.

5. Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.
6. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.
7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Solange darf der Besteller den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.

2. Ist der Besteller Unternehmer gilt darüber hinaus im Falle des Weiterverkaufes bzw. der Weiterverarbeitung oder der Umbildung des Liefergegenstandes folgendes:

- a. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiter verkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- b. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets von uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörigen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- c. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns.
- d. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

XIII. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

1. Die Kaufpreiszahlung ist in vollem Umfang bei Lieferung fällig, soweit keine Vorauszahlungspflicht des Bestellers vereinbart ist.
2. Scheckergaben und Überweisungen gelten erst nach Gutschrift als Zahlung. Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.
3. Bei mehreren fälligen Forderungen werden Zahlungen des Bestellers zunächst auf die älteste Schuld angerechnet. Ferner wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
4. Wird der Versand der Lieferungen auf Wunsch des Bestellers um mehr als 2 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war, nach unserer Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, können wir pauschal für jeden Monat (ggf. zeitanteilig) ein Lagergeld in Höhe von 1 % des Kaufpreises des Liefergegenstandes, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnen. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass uns kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Uns ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

XIV. Ausschluss der Aufrechnung

Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

XV. Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

XVI. Kaufmännischer Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses entstehen, ist Neunburg vorm Wald, sofern der Besteller Kaufmann oder einem solchen gleichgestellt ist oder falls er seinen Sitz oder seine Niederlassung im Ausland hat.